Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang | Berlin, den 7. Juli 1938 | Blatt 13

Inhalt: Umstellung der Heeresdienststelle 8. S. 135. — Berichtigung. S. 135. — Neuregelung des Bezuges der Heeresfachzeitschriften. S. 135. — Berichtigung einer Verfügung. S. 139. — Heeres-Gerätinspizienten. S. 139. — Personal für Kartenreservelager. S. 139. — Friedensstärkenachweisungen des Heeres. S. 139. — Schriftverkehr. S. 139. — Anmeldung von Erfindungen. S. 139. — Ersatzgestellung für Waffenschulen im Herbst 1938. S. 139. — Waffenfarbe und Abzeichen des Fallschirminfanterie-Bataillons. S. 139. — Anzug. S. 140. — Prüfen der Frequenzkorrektur bei den Torn. Fu. Geräten b 1 und f. S. 140. — Ausstattung der M. G. 34 in Panzerspähwagen und Panzerkampfwagen. S. 140. — Geldmittel für Infanteriegerät. S. 141. — Patr. l. S. S. 141. — Justierbarer Aufsatzträger für s. Gr. W. 34 (8 cm). S. 141. — Maschinenpistole 38. S. 142. — Instandhaltungsgeld für 3,7 cm Kw. K. S. 142. — Übungsgerät der A. L. (G) für Stellungs-M. G. S. 142. — Formänderung am Beobachtungs- und Vermessungsgerät. S. 142. — Reinigen der Geschütze. S. 142. — Geschützunfälle bei der Artillerie. S. 142. — Handwerker (K). S. 142. — Kraftfahrzeug-Bereifung. S. 143. — Ausstattung und Ausbildung der Angestellten und Arbeiter des Heeres mit Gasmasken. S. 143. — Anordnung 31 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Lenkung des Eisenverbrauchs in der Bauwirtschaft). S. 143. — Anordnung 32 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Normung von einzylindrigen Handpumpen. S. 144. — Anordnung 33 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Verbot der Herstelluug und Verwendung von Kanalisationsgegenständen). S. 145. — Anordnung 34 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Herstellungsverbot für bestimmte Gegenstände aus verzinktem Eisen und Stahl). S. 145. — 14. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl. Vom 31. Mai 1938. S. 146. — Kraftstoffvertrag 1936. S. 148. — Teilnahme von Wehrmachtbeamten an Veranstaltungen der Partei. S. 148. — Übungen der Wehrmachtbeamten d. B. (Heer). S. 148. — Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang. S. 148. — Statistik über die Vergebung öffentlicher Aufträge. S. 149. — Waffenlehrgänge für Oberfähnriche. S. 149. — Kriegsstärke- und Ausrüstungsnachweisung. S. 149. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 149 — Ausgabe von Deckblättern. S. 150. — Außerkraftsetzung einer Vorschrift. S. 150.

394. Umstellung der Heeresdienststelle 8.

Mit dem 1. 7. 1938 wird durch Generalkommando XII. A. K. die Heeresdienststelle 8, Trier, in die Grenz-Kommandantur, Trier, umgestellt.

Stärke: gem. F. St. N. (H) Heft 1, Nr. 069.

Unterstellung: dem Kommandierenden General XII. A. K. unterstellt.

Aufgabe: Die Grenz-Kommandantur Trier übernimmt die Aufgaben der H. D. St. 8 in vollem Umfange.

Stellenbesetzung: wird durch O. K. H. (PA bzw. V A) befohlen.

O. K. H., 24. 6. 38
— 11 c — 2. Abt (II).

395. Berichtigung.

In den H. M. 1938 S. 125 Nr. 360 sind die Worte: »sowie von Wehrpflichtigen« zu streichen.

O. K. H., 28. 6. 38
— 31 d — 3. Abt/Att Gr (II).

396. Neuregelung des Bezuges der Heeresfachzeitschriften.

— H. M. 1938 S. 102 Nr. 288 —

1. Die dienstlich gelieferten Heeresfachzeitschriften sollen als Hilfsmittel und als Anregung für die Ausbildung dienen.

Die hierfür aufgewendeten erheblichen Mittel lassen sich nur rechtfertigen, wenn alle Dienststellen die ihnen zugewiesenen Zeitschriften zweckmäßig in diesem Sinne verwenden und ihren Inhalt möglichst vielen Angehörigen des Stabes bzw. Truppenteils zugänglich machen.

Das kann u. a. erreicht werden durch:

Auslegen der Zeitschriften in Offizierheimen, Lesezimmern usw.,

Besprechung von Aufsätzen und Anregungen im Unterricht,

Einteilung von Offizieren, die von Zeit zu Zeit vor dem Offizierkorps über bestimmte, in den Zeitschriften behandelte Gebiete zusammenfassend vorzutragen haben,

Lösung von Aufgaben, die in den Zeitschriften behandelt werden im Unterricht (z. B. Aufgaben der »Kriegskunst in Wort und Bild«).

Die dienstliche Lieferung der Heeresfachzeitschriften soll nicht dazu dienen, einzelnen Personen den privaten Bezug einer Zeitschrift zu ersparen.

2. Vom 1. 10. 1938 ab werden Heeresfachzeitschriften nach dem in der Anlage beigefügten Verteiler vom Oberkommando des Heeres beschafft und aus Kapitel VIII A 2 Titel 13 bezahlt werden. Weitere Heereshaushaltsmittel dürfen für den Bezug dieser Zeitschriften dann nicht mehr aufgewendet werden.

3. Die Standortältesten bzw. Kommandanturen melden den nach diesem Verteiler für alle in ihrem Standort liegenden Dienststellen nach dem Stand vom 1. 12. 1938 zu errechnenden Bedarf nach nachstehendem Muster zum 1. 8. 38 den zuständigen Wehrkreiskommandos.

Die Wehrkreiskommandos reichen die Meldungen nach dem gleichen Muster zusammengestellt bis zum 15. 8. 38 an Oberkommando des Heeres, Generalstab des Heeres 11. Abteilung ein (standortweise, alphabetisch geordnet).

Wehrkreiskommando XVII und XVIII legen die Meldungen ebenfalls für alle Standorte ihres Bereiches nach dem voraussichtlichen Stand vom 1. 12. 38 zum 15. 8. 38 vor.

Muster.

Anmeldung des Zeitschriftenbedarfs.

Standort	Deutsche Infanterie	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Kraftfahrkampftruppe	Deutsche Nachrichtentruppen	Gasschutz u. Luftschutz	Wehrtechnische Monatshefte	Soldatentum	Kriegskunst in Wort und Bild	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwissenschaftliche Rundschau
	Anzahl											

4. Veränderungsmeldungen zu dem angemeldeten Bedarf werden halbjährlich durch Oberkommando des Heeres, Generalstab des Heeres 11. Abteilung angefordert werden. Eine fortlaufende Berichtigung der Bestelliste ist nicht möglich.

5. Die nach dieser Verfügung für die Zeit nach dem 30. 9. 1938 angemeldeten Zeitschriften werden durch Oberkommando des Heeres, Generalstab des Heeres 11. Abteilung bestellt und bezahlt.

Die Verlagsstellen versenden die Zeitschriften standortweise an die Standortältesten bzw. Kommandanturen, die Weiterverteilung veranlassen.

6. Die für die Büchereien bestimmten Exemplare sind nach dem Auslegen in Offizierheimen, Lesezimmern usw. für den Ausleihverkehr zu sammeln.

7. Für die Zeitschriften »Sport der Wehrmacht« und »Wissen und Wehr« dürfen Haushaltmittel des Heeres nach dem 30. 9. 38 nicht mehr aufgewendet werden.

O. K. H., 22. 6. 38
— 1 u 10 — 11. Abt (II b, c).

Anlage
zu Nr. 396

Kommandobehörden und Höhere Stäbe.

	Deutsche Infanterie	Artilleristische Rundschau	Vierteljahrshefte für Pioniere	Die Kraftfahrkampftruppe	Deutsche Nachrichtentruppen	Gasschutz und Luftschutz	Wehrtechnische Monatshefte	Soldatentum	Kriegskunst in Wort und Bild	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwissenschaftl. Rundschau
Heeres-Gru. Kdo.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Gen. Kdo. oder Korps-Kdo.	2	2	2	2	2	1	1	1	2	1	1	1
Div. Stab												
Brigadestab												
Inf. Kdr.												
Artl. Kdr.		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ldw. Kdr.												
Höh. Kav. Offz.												
Art. Offz. Ost und West f. Landesbefestigung												
Höh. Pi. Offz.												
Höh. Panz. Abw. Offz.												
Höh. Nachr. Offz.												
Kommandostab Kaiserslautern	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Heeresdienststellen												
Ausbildungsleiter												
Heeres-Feldzeugmeisterei												
Außenstellen der Heeresdienststellen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1 nach Wahl	—	

Für alle Waffen.

Regt. Stab. oder Stab selbst. Btl. (Abt.)	1	1	1	1	1	—	—	1	1	1 nach Wahl	—
Regt. Stab (mot) oder Stab selbst. Btl. (Abt.) (mot oder tmot)	1	1	1	2	1	—	—	1	1		—
Btl. (Abt.) Stab	1	1	1	2[1]	1	—	—	—	1		—

[1]) Davon 1 zum Umlauf bei den nichtmotorisierten Kompanien.

Infanterie.

nichtmot Kp.	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
mot Kp.	2	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—
Nachr. Zug	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Nachr. Zug (mot)	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Fallschirm-Inf. Komp.	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—

	Deutsche Infanterie	Artilleristische Rundschau	Vierteljahrshefte für Pioniere	Die Kraftfahrkampftruppe	Deutsche Nachrichtentruppen	Gasschutz und Luftschutz	Wehrtechnische Monatshefte	Soldatentum	Kriegskunst in Wort und Bild	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwissenschaftl. Rundschau
Kavallerie.												
Reit. Schwd. usw. (ber.) und Radf. Schwd.	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Schwd. usw. (mot und tmot)	2	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—
Nachr. Schwd. (mot oder tmot)	2	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—	—
Außerdem für:												
(T. E.) Kav. Pi. Zug (mot)												
(T. E.) Kav. Pz. Sp. Zg.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
selbst. Nachr. Zg. (mot)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Artillerie.												
Battr. (besp.)	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Battr. (mot)	—	2	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—
Nachr. Zug	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Nachr. Zug (mot)	—	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Kraftfahrkampftruppen.												
Krad. Schütz. Kp.												
Schütz. Kp.												
M. G. Kp.	2	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—
Krad. M. G. Kp.												
Kraftf. Gesch. Kp.												
Schwere Komp.	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—
Panz. Sp. Kp.												
St. Kdr. d. Pz. Abw. Tr.	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1 nach Wahl	—	
Pz. Abw. Kp.	1	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—
Pz. Kp.												
selbst. l. Pz. Zug	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Nachr. Zug	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Pioniere.												
St. Kdr. d. Pion.	1	1	1	1	1	—	1	—	1	1 nach Wahl	—	
nichtmot Komp	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—
mot Komp.	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—
Nachr. Zug	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Sperrdienstgruppen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1 nach Wahl	—	

	Deutsche Infanterie	Artilleristische Rundschau	Vierteljahrshefte für Pioniere	Die Kraftfahrkampftruppe	Deutsche Nachrichtentruppen	Gasschutz und Luftschutz	Wehrtechnische Monatshefte	Soldatentum	Kriegskunst in Wort und Bild	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwissenschaftl. Rundschau
Nachrichtentruppen.												
Stab Kdr. d. Nachr. Tr.	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1 nach Wahl	—	
Kp. der Nachr. Tr. aller Art	—	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—	—
Fu. St. (H.) Berlin												
Fu. St. (Fest)												
Feste Fu. St.					1	—	—	—	1	—	—	—
Fu. St. (St.)												
Fest. Fu. Empf. St. (Horchstellen)												
Feste Briefst. St.												
Heeresbrieftaubenanstalt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Heereshundeanstalt												
Fahrtruppen.												
Kraftf. Kp.	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—
Fahrschwd.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Nebeltruppen.												
Nebelbatterie	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
selbst. Nachr. Zug	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Stabsabteilung O. K. H.												
Stabsabt. mit Unterein-heiten	5	5	1	5	1	—	—	—	9	1 nach Wahl	—	
Kommandanturen und Standortälteste.												
Pi. Üb. Pl. Kdtr.	1	1	3	1	1	1	1	—	1	1 nach Wahl	—	
Schießpl. Kdtr.												
Kdtr. der Versuchsstelle Peenemünde	1	1	1	1	1	1	1	—	1		—	
Versuchskdo. Munster-Nord												
Standortälteste	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Heeresfeldzeugdienststellen.												
Heeresfeldzeuginspizienten												
Heeresfeldzeugverwaltungen	1	1	1	1	1	1	1	—	1	1 nach Wahl	—	
Heereszeugämter	1	1	1	1	1	1	1	—	1		—	
Heeresnebenzeugämter	1	1	1	1	1	1	—	—	1	—	—	
Heeresmunitionsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 nach Wahl	—	
Heereszeugamt (Nachr.)	1	1	1	1	3	1	1	—	1		—	
Heeresabnahmestelle (Nachr.)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—

	Deutsche Infanterie	Artilleristische Rundschau	Vierteljahrshefte für Pioniere	Die Kraftfahrkampftruppe	Deutsche Nachrichtentruppen	Gasschutz und Luftschutz	Wehrtechnische Monatshefte	Soldatentum	Kriegskunst in Wort und Bild	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwissenschaftl. Rundschau
Festungspionierdienststellen.												
Inspektionen der Ost- und Westbefestigungen												
Festungsinspektionen	1	1	1	1	1	1	1	—	1	1 nach Wahl		—
Festungspionierstäbe												
Dienststellen des Heereswaffenamts.												
Heeresabnahmeinspizient Ost, West, Mitte, Südost je	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—
Heerestechnisches Büro ..	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Gasschutzlaboratorium Spandau	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Heeresschulen (einschl. je 2 Stück für die Büchereien mit eigenem Personal, ausschl. Lehr- und Vers. Truppen, die wie die übrigen Truppenteile zu behandeln sind).												
Kriegsakademie	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	—
Kriegsschule Dresden ...	16	16	16	16	16	16	16	16	25	16	16	—
Übrige Kriegsschulen	8	8	8	8	8	8	8	8	15	8	8	—
Infanterieschule	30	5	5	10	5	5	2	2	30	5	5	—
Heeresunteroffizierschulen	25	5	5	5	5	5	—	2	25	5	5	—
Kavallerieschule	10	5	5	10	5	5	2	2	10	5	5	—
Artillerieschule	5	30	5	5	5	5	5	2	5	5	5	—
Pionierschule I und II je	5	5	30	10	5	5	5	2	5	5	5	—
Panzertruppenschule	6	6	12	50	6	—	6	2	25	6	6	—
Heeresnachrichtenschule ..	5	5	5	10	50	5	2	2	30	5	5	—
Heeresnachschubschule ...	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—
Heeresgasschutzschule	2	2	2	2	2	10	2	2	2	2	2	—
Heeressportschule	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—
Heereswaffenmeisterschule	3	3	3	3	3	3	3	2	3	2	2	—
Heeresfeuerwerkerschule ..												
Heeres-Geräteinspizienten.												
Leitender Heeresgeräte-Inspizient	1	1	1	1	1	1	1	—	—	1 nach Wahl		—
Infanteriegerät-Inspizient (A) 1 und 2	1	—	—	—	—	1	1	—	—			—
Infanteriegerät-Inspizient (B)	1	—	—	—	—	1	1	—	—			—
Artilleriegerät-Inspizienten 1 und 2	—	1	—	—	—	1	1	—	—			—
Pioniergerät-Inspizient ..	—	—	1	—	—	1	1	—	—			—
Kraftfahrgerät-Inspizienten 1, 2 und 3	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1 nach Wahl		—
Nachrichtengerät-Inspizienten 1, 2 und 3	—	—	—	—	1	1	1	—	—			—
Heeresgerät-Inspizienten 1 und 2	1	1	1	1	1	1	1	—	—			—
Gasschutzgerät-Inspizient 1	—	—	—	—	—	1	1	—	—			—
Wehrersatzdienststellen der Wehrmacht.												
Wehrersatzinspektionen ...	1	1	1	1	1	—	—	3	1	1 nach Wahl		—
Wehrbezirkskommandos ..	1	1	1	1	1	—	—	1	1			—
Wehrmeldeämter	—	—	—	—	—	—	—	1	1			—
Sonstige Dienststellen.												
Präsident des Reichskriegsgerichts	1	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	—
Transportkommandanturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 nach Wahl		—
Nachrichtenkommandanturen	—	—	—	—	1	—	—	—	—			—
Heeresfilmstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—
Deutsche Heeresbücherei ..	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wehrkreisbücherei												
Offizierbüchereien	1	1	1	1	1	—	—	1	—	1 nach Wahl		—
Mannschaftsbüchereien ...	—	—	—	—	—	—	—	—	1			—
Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres (zugleich als Sammelexemplar für die Bücherei)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hauptstelle der Wehrmacht für Psychologie und Rassenkunde	1	1	1	1	1	—	1	30	1	1	1	1
Psychologische Prüfstellen	1	1	1	1	1	—	1	5	—	1 nach Wahl		—
Wehrmachtgefängnisse ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—
Der Chef der Heeresarchive Potsdam	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Heeresarchiv												

397. Berichtigung einer Verfügung.

In der Verfügung O. K. H./AHA Nr. 2250/38 geh. vom 15. 5. 38 sind nachstehende Berichtigungen vorzunehmen:

a) Zu Berichtigung 85 (Seite 24) ändere »ᛋᛋ« in »SS«;

b) Auf Seite 197, Anlage 29 b sind unter der 4. Textzeile (Betr. St. Kess. Kw. ..... So. Kfz. .....) als 5. bis 7. Zeile die 4. bis 6. Textzeile der Anlage 29 a (von »pol. Kennzeichen« usw. bis »Uhr*)«) in derselben Form wie auf Anlage 29 a (Seite 195) einzufügen.

c) Als Fußnote ist auf den Anlagen 29 a und 29 b nachzutragen: »*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.«

O. K. H., 20. 6. 38
— 89 — AHA (I a M).

---

398. Heeres-Gerätinspizienten.

Mit dem 3. 11. 1938 werden von den mit H. M. 1935, S. 124, Nr. 426 und H. M. 1937, S. 128, Nr. 313 eingerichteten Stellen der Heeres-Gerätinspizienten folgende Stellen besetzt:

1. Infanteriegerät-Inspizient (A) 3,
2. Pioniergerät-Inspizient 1,
3. Nachrichtengerät-Inspizient 4,
4. Gasschutzgerät-Inspizient 2.

Es gilt die Stärkenachweisung, Heft 16 der F. St. N. (H).

O. K. H., 29. 6. 38
— 11 — AHA (I b).

---

399. Personal für Kartenreservelager.

Für die gemäß O. K. H. 9. Abt Gen Stb d H Nr. 129/38 gKdos. vom 15. 2. 38 bei einzelnen stellv. Generalkommandos einzurichtenden Kartenreservelager sind bereitzustellen:

1 Beamter des gehob. mittl. Dienstes,
3 Arbeiter (Zähler und Packer).

Eine Ergänzung der Kriegsstärkenachweisung Nr. 5005 vom 1. 10. 37 bleibt vorbehalten.

O. K. H., 2. 7. 38
— 12 — AHA St. A. N.

---

400. Friedensstärkenachweisungen des Heeres.

Die Kommandanturen der Tr. Üb. Pl. Hohenfels und Wandern hatten bisher die Nummer der Einheit 0 11 053 (wie Baumholder). Da für die Kommandantur des Tr. Üb. Pl. Baumholder eine wesentliche Änderung der Stärken eintritt, erhalten Hohenfels und Wandern die neue Nummer der Einheit 0 11 078.

Diese neue Nummer tritt mit Herausgabe der neuen Blätter für Nr. 0 11 053 bzw. Nr. 0 11 078 des Heftes 14 in Kraft.

O. K. H., 18. 6. 38
— B 12 d — Abt E (IV a).

---

401. Schriftverkehr.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß Anträge von den höheren Kommandobehörden, Generalkommandos usw. nur an das Oberkommando des Heeres zu richten sind.

Vorlage an das Oberkommando der Wehrmacht unmittelbar ist in keinem Falle zulässig.

Besondere Vorschriften über den Dienstweg in Abwehrangelegenheiten u. a. bleiben hierdurch unberührt.

O. K. H., 22. 6. 38
— 13 n 16 — Abt H (H III b).

---

402. Anmeldung von Erfindungen.

Bis zur Neuregelung der Erfinderrechte der Soldaten wird bestimmt:

Heeresangehörige sind verpflichtet, mit Anmeldung eines Patentes beim Reichspatentamt zugleich eine Abschrift der Anmeldung ihrem Truppenteil (Dienststelle) vorzulegen.

Die Truppenteile (Dienststellen) übersenden die Anmeldung mit Stellungnahme a. d. D. dem Oberkommando des Heeres.

O. K. H., 25. 6. 38
— B 13 n 16 — Abt H (H III b).

---

403. Ersatzgestellung für Waffenschulen im Herbst 1938.

Gemäß Verfügung O. K. H. 1 k 26 AHA/Ag/H (II/E II) vom 23. 6. 38 Nr. 4760/38 (für Altreich) und 4750/38 (für Österreich) ist der besondere Entlassungstag in die Zeit vom 24. bis 28. 10. 38 gelegt worden. Der mit Verfügung vom 29. 4. 38 11 c 45 AHA/H (III a) Nr. 2675/38 gemäß D 8/1 § 20 (6) auf den 1. 10. 38 festgesetzte Termin für die Ersatzgestellung für Dienststellen, die keine Rekruten einstellen, wird daher für 1938 aufgehoben.

Die Versetzungen haben in der Zeit vom 23. bis 30. 10. 38 stattzufinden. Die Versetzungstage sind im einzelnen zwischen den empfangenden Dienststellen und den abgebenden Truppenteilen zu vereinbaren.

O. K. H., 29. 6. 38
— 11 c 45 — Abt H (H III a).

---

404. Waffenfarbe und Abzeichen des Fallschirminfanterie-Bataillons.

1. Die Angehörigen des Fallschirm-Infanterie-Bataillons tragen weiße Waffenfarbe und auf den Schulterstücken (Schulterklappen) ein verschlungenes gotisches »FJ« nach besonderer Probe, die den Generalkommandos usw. gesondert übersandt wird.

2. Die Ergänzung der H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A — Anlage 1 — erfolgt bei Neubearbeitung dieser Vorschrift; Deckblattausgabe unterbleibt.

3. Die Verfügung in H. M. 1937 S. 73 Nr. 181 tritt außer Kraft.

O. K. H., 23. 6. 38
— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

---

405. Anzug.

In letzter Zeit wurde wiederholt beobachtet, daß Soldaten aller Dienstgrade den im Heer als Wetterschutz zugelassenen, in Schnitt, Farbe und Ausstattung dem Tuchmantel entsprechenden Gummi- oder Kleppermantel nach Entfernen der Schulterstücke zu bürgerlicher Kleidung auf der Straße oder als Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen trugen. Diese Mäntel sind für jeden als militärische Bekleidungsstücke kenntlich.

Das Tragen solcher, vorübergehend geänderter Mäntel zur bürgerlichen Kleidung ist im Interesse des Ansehens des Heeres allen Soldaten und Wehrmachtbeamten — aktive und Beurlaubtenstand — verboten.

Die Standortältesten (Kommandanturen) haben bei Verstößen hiergegen rücksichtslos einzuschreiten.

O. K. H., 27. 6. 38
— 64 a 10 — Abt Bkl (III a).

406. Prüfen der Frequenzkorrektur bei den Torn. Fu. Geräten b 1 und f.

Von der Truppe sind an H. Fz.-Dienststellen Torn. Fu. Geräte b 1 und f abgegeben worden, bei denen ein Abgleichen der Senderfrequenzen nicht möglich ist. Alle mit diesen Geräten ausgestatteten Stellen haben daher sofort eine »Eichkontrolle« gemäß Ziffer 77 der Gerätbeschreibung vorzunehmen. Es ist zu prüfen,

a) ob das Aufleuchten des Leuchtquarzes durch Drehen der »Frequenzkorrekturschraube« nach rechts und (nach abermaligem Aufleuchten) nach links zum Verschwinden gebracht werden kann. Beim Aufleuchten des Quarzes soll die Schraube ungefähr in der Mittelstellung zwischen rechtem und linkem Anschlag stehen.

b) Bei allen Empfängern der Torn. Fu. Geräte b 1 und f ist durch Vergleich mit einem einwandfrei geeichten Sender die Eichgenauigkeit jedes Empfängers bei der auf der Senderskala mit einem roten Strich bezeichneten Frequenz zu überprüfen. Abweichungen bis zu 2 Teilstrichen (20 kHz) sind noch zulässig.

2. Das Prüfen der Geräte hat durch das Fachpersonal zu erfolgen. Steht geeignetes Personal nicht zu Verfügung, so sind die Geräte der nächsten Nachr.Abt. zur Prüfung zuzuführen.

3. Falls keine oder nur zulässige Frequenzabweichungen und einwandfreie Bedienbarkeit der Senderkorrektur festgestellt werden, ist die Durchführung der Prüfung zu melden.

Fehlerhafte Geräte sind nach dem Muster der Anlage zu melden.

Fristen für Vorlage der Meldung:

Truppe an Gen. Kdo. 1. 8. 1938
Gen. Kdo. in zweifacher Ausfertigung 15. 8. 1938 an O. K. H. (AHA/Fz).

O. K. H., 30. 6. 38
— 78 b 60/83 — Fz (VI).

Anlage
zu Nr. 406

Meldung
der Torn. Fu. Geräte b 1 und f mit folgenden Eichfehlern:

a) Quarz leuchtet überhaupt nicht.

b) Quarz leuchtet an einer Stelle, die um ... Teilstriche höher (tiefer) als der rote Strich liegt; dabei steht der Korrektionskondensator am rechten (linken) Anschlag. Die Senkschrauben des hinteren Deckels des Senderteils waren noch mit Lack (bzw. nicht mehr) gesichert.

c) Die Empfängerfrequenz weicht um ... (mehr als 2) Teilstriche von der Senderfrequenz ab.

lfd. Nr.	Truppenteil	Standort	Gerät- Art	Gerät- Nr.	Fehler- angaben
1	2	3	4	5	6

407. Ausstattung der M. G. 34 in Panzerspähwagen und Panzerkampfwagen.

Die M. G. 34, die zum Einbau in Panzerspähwagen oder Panzerkampfwagen vorgesehen sind, werden zunächst nur mit Patronentrommeln ausgestattet.

In der Ausstattung der Panzerspäh-, Panzerkampf-, Panzernachrichten- und Panzerfunkeinheiten und -teileinheiten treten daher folgende Änderungen ein:

Es fallen fort:

a) In der F. A. N.
Gurtfüller 34 im Patronenkasten für M. G. (l).

b) Bei den zugehörigen Teilen zum M. G. 34
der Deckel mit Zuführer.

c) In den Zubehör- und Vorratssachen Satz c
die Zuführertasche ohne Inhalt,
2 Patronengurte,
2 Patronenkasten für M. G. (l).

d) Aus dem kl. Vorratskasten
die Vorratsteile zum Zuführer, und zwar
1 Zuführeroberteil, vollst.,
1 Zuführerunterteil, vollst.,
1 Zylinderstift z. Zubringehebel,
1 Schraubenfeder z. Zubringehebel,
1 Schraubenfeder z. Deckelriegel,
1 Halteschraube z. Deckelriegel,
die Vorratsteile zum Patronengurt, und zwar
1 Einsteckende,
4 × 0,20 m Gelenkdraht,
5 Taschenglieder,
5 Verbindungsglieder,
5 Verbindungslaschen.

e) Aus dem Waffenmeisterwerkzeug
1 Seitenschneider für den Patronengurt.

Das Gerät ist an das nächstgelegene der 3 H. Zä. (München, Magdeburg oder Güstrow) abzugeben.

Die Ausgabe von Deckblättern zur F. A. N. bleibt vorbehalten.

O. K. H., 20. 6. 38
— 72 d 81/82 — In 2 (III b).

408. Geldmittel für Infanteriegerät.

Die Kosten der Instandhaltung des in den Befestigungsanlagen niedergelegten Infanteriegeräts sind bei den Festungspionierstäben vom 1. 4. 38 ab bei Kapitel VIII A 15 Titel 31 zu buchen. Die gebuchten Beträge gelten als zugewiesen, soweit sie eine Summe nicht überschreiten, die sich aus dem Satze von

1,50 *RM* monatlich für ein Maschinengewehr (mit Schlitten oder Lafette),

1,— *RM* monatlich für eine 3,7 cm Panzerabwehrkanone

nach dem Istbestande ergibt.

Bei Änderungen des Istbestandes sind die Monatsbeträge wie folgt anzusetzen

bei Erhöhung des Bestandes vom 1. des Monats ab, in dem das hinzutretende M. G. oder Geschütz eintrifft,

bei Minderung des Bestandes bis zum Schlusse des Monats, in dem das wegfallende M. G. oder Geschütz abzugeben ist.

O. K. H., 22. 6. 38
— 58 a/f 0018 — In 2 (VIII).

409. Patr. l. S.

Für Schulgefechtsschießen auf Schulgefechtsschießständen bzw. im freien Gelände in Nähe der Standorte, wo wegen der erforderlichen Rücksichtnahme auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, dicht besiedelte Gebiete mit belebten Verkehrsstraßen usw. die Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherungsbereiches nicht möglich ist, wird die Patr. l. S. zum Beschuß von Erdzielen auf Entfernungen bis zu 600 m freigegeben.

Die größte Schußweite der Patr. l. S. beträgt etwa 2 400 m bei einem Abgangswinkel von etwa 30°. Die Flugbahn des Geschosses l. S. deckt sich bis 800 m Entfernung praktisch mit der Flugbahn des Geschosses s. S. Wegen des niedrigen Geschoßgewichtes und der damit verbundenen größeren Streuung gegenüber der s. S.-Munition darf beim Schießen gegen Erdziele die Patr. l. S. nur bis 600 m Entfernung verwendet werden, beim Schießen gegen Luftziele jedoch bis 800 m, da sich hier die größere Streuung auf den weiten Entfernungen nicht ungünstig auswirkt. Auf den genannten Schußentfernungen kann aus den eingeführten Waffen ohne Abänderung der Richtmittel geschossen werden.

Für die Patr. l. S. gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Schießen mit s. S.-Munition. Die gefährdete Zone reicht in der Schußrichtung jedoch nur bis 2 800 m, der Seite nach nur bis 800 m, siehe Bild.

Die Generalkommandos haben den bis 30. 9. 1938 für Schulgefechtsschießen erforderlichen Bedarf an Patr. l. S. geschlossen unter genauer Angabe der Empfänger beim Oberkommando des Heeres AHA/In 2 anzufordern.

Ziffer 9 letzter Absatz in H. M. 1937 S. 17 Nr. 37 ist insofern zu berichtigen, als die Patr. l. S. für den Erdzielbeschuß freigegeben wird.

O. K. H., 25. 6. 38
— 74 a — In 2 (VII).

Anlage
zu Nr. 409

Bild

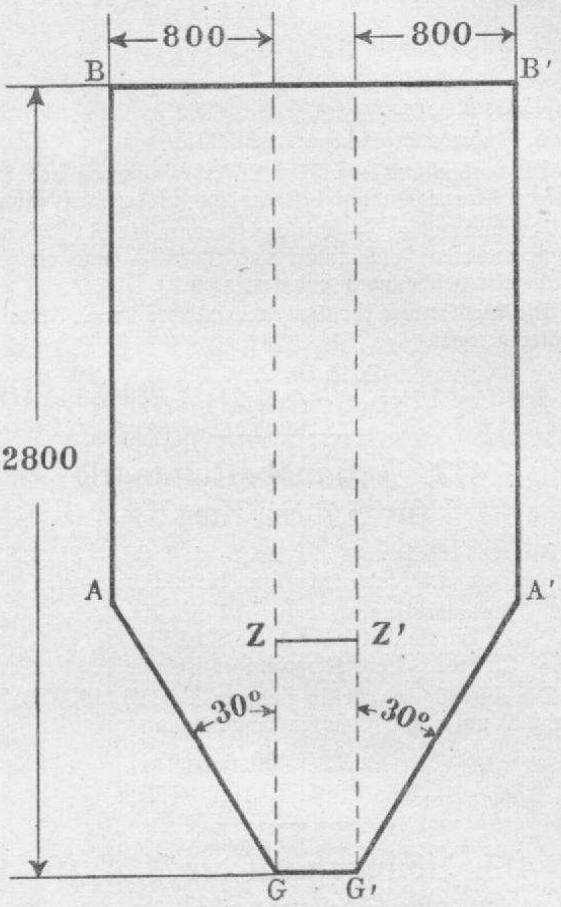

G-G' Breite der schießenden Abteilung.
Z-Z' Zielbreite.
G-A-B-B'-A'-G' Gefahrbereich.
Zahlenangaben in Meter.
30° = 533 Teilstriche.

Gefahrbereich beim Schießen mit Patr. l. S. gegen Erdziele.

410. Justierbarer Aufsatzträger für s. Gr. W. 34 (8 cm).

Die Truppenteile, die mit s. Gr. W. 34 (8 cm) der Fertigungsnummern 11 bis 385 ausgestattet sind, erhalten justierbare Aufsatzträger nach Zeichnung 3 D 1403 U 7. Die Aufsatzträger sowie die »Anleitungen für den Einbau des justierbaren Aufsatzträgers« und »Anleitungen zum Prüfen der Visierlinie« sind bei den zuständigen Zeugämtern anzufordern.

Die alten Aufsatzträger verbleiben der Truppe zum Ausbau der noch brauchbaren Teile.

O. K. H., 27. 6. 38
— 73 — In 2 (IX).

411. Maschinenpistole 38.

Die Versuche mit der Maschinenpistole 38 sind abgeschlossen.

Sie wird hiermit eingeführt.

1. Benennung: Maschinenpistole 38,
2. Kurzbezeichnung: M. P. 38,
3. Stoffgliederung: 1,
4. Gerätklasse: J,
5. Anforderungszeichen: J 53 001.

Die vorläufigen technischen Lieferbedingungen und Abnahmelehrenzeichnungen befinden sich in der Aufstellung.

Fertigungspläne — Gerätzeichnungen 01 B 3226 mit nachgeordneten Zeichnungen und Listen — und die Betriebsmittelzeichnungen sind fertiggestellt.

Die Ausstattung der Einheiten mit der M. P. 38 wird später geregelt.

O. K. H., 29. 6. 38
— 72 a/b 14 — In 2 (III b).

412. Instandhaltungsgeld für 3,7 cm Kw. K.

Für das Rechnungsjahr 1938 (1. 4. 38 — 31. 3. 39) werden zur Selbstbewirtschaftung hiermit zugewiesen

Instandhaltungsgeld für 3,7 cm Kw. K.
bei Kapitel VIII A 15 Titel 31
für jede 3,7 cm Kampfwagen-Kanone .. 40 *RM*.

Die einschlägigen Bestimmungen in H. M. 1938 S. 78 Nr. 227 unter A 8 ff. finden Anwendung.

O. K. H., 30. 6. 38
— 58 a/f 0018 — In 2 (VIII).

413. Übungsgerät der A. L. (G) für Stellungs-M. G.

Das Soll an Übungsgerät für Stellungs-M. G. wird einheitlich für jeden A. L. (G) wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr.	Anford.-Zeichen	Gegenstand	Anzahl
1	J 6602	Bezug für M. G. 08	32
2	J 30052	Lehr M. G. 08	1
3	J 30060	Lehr M. G. Schloß 08	1
4	—	Läufe z. Schießen m. Pl. Patr. — P Läufe —	32
5	—	Rückstoßverstärker für Platzpatronen mit Petroleumbüchse	32
6	—	kl. Flugzielnachbildung	1
7	—	kl. Flugzielgerät	1
8	—	M. G.-Richtübungsgestelle	1
		Unterrichtstafeln für M. G.	
9	—	Tafel 1 — M. G. 08	4
10	—	» 2 — Kasten	4
11	—	» 3 — Mantel mit Rückstoßverstärker	4
12	—	» M. G. Schloß 08	4
13	—	» Bewegungsvorgänge und Hemmungsgruppen (M. G. 08)	4

Das Gerät (Ausnahme lfd. Nr. 6 und 7) ist von den A. L. (G) über das Generalkommando bei dem zuständigen H. Za., Unterrichtstafeln sind beim H. Za. Kassel anzufordern. Flugzielnachbildungen und kleines Flugzielgerät sind von einem Truppenwaffenmeister nach Bestimmung des Gen. Kdos. anzufertigen.

Für die Ausgabe ist die A. N. (Üb.) Vorblatt Teil 2 maßgebend.

Ergänzung der A. N. (Üb.) bleibt vorbehalten.

O. K. H., 2. 7. 38
— 72 d 00/24 — In 2 (III b).

414. Formänderung am Beobachtungs- und Vermessungsgerät.

Die Abblendhülse am Zielstab wird künftig bei Neufertigung durch eine rotgrün verstellbare Abblendhülse ersetzt.

An den bei den Beobachtungs-Abteilungen vorhandenen Zielstäben ist die Formänderung durch den Truppenwaffenmeister durchzuführen.

Formänderungszeichnung Nr. 027 C 5098 ist bei der Heereszeichnungen-Verwaltung Berlin, Klosterstr. 64, anzufordern.

Die Aufnahme in »Formänderungen am Beobachtungs- und Vermessungsgerät« erfolgt fristgemäß.

O. K. H., 15. 6. 38
— 79 h — In 4 (V a).

415. Reinigen der Geschütze.

1. Das Abspritzen sämtlicher Geschütze des Heeres (einschl. J. G., Pak und Kw. K.) wird hiermit verboten, da der scharfe Wasserstrahl überall eindringt und starke Rostbildungen und Fressungen durch eingespülten Schmutz verursacht. Abwaschen bleibt gestattet.

2. Es ist verboten, mit Farbanstrich versehene Geschützteile mit Öl oder Fett abzureiben.

O. K. H., 22. 6. 38
— 73 b — In 2/In 6/In 4 (III b).

416. Geschützunfälle bei der Artillerie.

Dem O. K. H. sind in einer Woche 4 Geschütze gemeldet worden, die durch Anfahren und Überschlagen stark beschädigt wurden. In Zukunft ist bei Geschützunfällen der Artillerie in den gemäß H. Dv. 488/4 S. 17 Ziff. 28 a auf dem Dienstwege vorzulegenden Berichten (siehe auch H. Dv. 173/1 S. 13 Ziff. 18) zur Schuldfrage Stellung zu nehmen und anzugeben, wie die Schuldigen bestraft wurden.

O. K. H., 23. 6. 38
— 73 a f 73 — In 4 (III b).

417. Handwerker (K).

Die Zahl der Handwerker (K) errechnet sich nach H. M. 1938 S. 30 Nr. 109 Ziff. a) nach dem »Soll« oder nach der Zahl der »zugewiesenen« Kfz.

Eine Auslegung dieser Bestimmung dahin, daß unter »zugewiesene« auch zur Betreuung zugeteilte Kfz. (z. B. von Divisionsstäben, Wehrersatz-Inspektionen usw.) zu verstehen sind, ist nicht angängig.

Unter zugewiesenen Kfz. sind lediglich solche Kfz. zu verstehen, die einer Dienststelle bei Nichtvorhandensein eines »Solls« zugewiesen sind.

Die Lohnkosten für etwa durch die falsche Auslegung der o. a. Ziff. a) zuviel beschäftigte Handwerker (K) sind ab 1. 4. 1938 auf die Kraftfahrbetriebs- (S-) Mittel zu übernehmen.

O. K. H., 22. 6. 38
— 26/27 — In 6 (V).

418. Kraftfahrzeug-Bereifung.

I. Soll. Für die den Einheiten nach der F. A. N. (H) zuständigen Heeres-Kfz., Anhänger und Beiwagen wird hiermit ein vorläufiges Soll für Bereifung (1 Bereifung = 1 Decke und 1 Schlauch) festgesetzt.

Das Soll an Bereifung umfaßt:

1. Kraftwagen und Anhänger:
   a) Die Bereifung sämtlicher Räder (ausschl. Reserveräder),
   b) als Reservebereifung: 1 Bereifung je Achse.
2. Kräder und Beiwagen:
   a) Die Bereifung sämtlicher Räder (ausschl. Reserveräder),
   b) als Reservebereifung: 1 Bereifung für je 2 Kräder und je 2 Beiwagen.

II. Zustand der Bereifung der Kraftfahrzeuge.

Die Bereifung muß kriegsverwendungsfähig sein, d. h.
a) die Decke muß über die ganze Breite der Lauffläche noch ein gut ausgeprägtes, griffiges Profil haben. Das Gewebe muß bruch- und rißfrei sein,
b) der Schlauch darf nicht porös sein.

Damit bei Bedarf die an den Fahrzeugen befindliche nicht kriegsverwendungsfähige Bereifung gegen kriegsverwendungsfähige ausgetauscht werden kann, ist über das in Abschnitt I, Ziffer 1 und 2 festgesetzte Soll ein weiterer Vorrat niederzulegen, und zwar für je 10 angefangene Soll-Bereifungen: 1 Bereifung.

III. Anfordern der Fehlbestände.

a) Die am Soll fehlende Bereifung ist bis 15. 7. 38 beim zuständigen Heeres-Zeugamt unter Beachtung der Bestimmungen des H. V. Bl. 1938 Teil A S. 41 Nr. 58, Abschnitt B, Ziffer 4 und Anlage 2 zu bestellen.
b) Die Heeres-Zeugämter melden diesen Bedarf beim Oberkommando des Heeres — Wa J Rü 6 — bis 1. 8. 38 an.

IV. Zuweisen der Fehlbestände.

Den Heeres-Zeugämtern werden durch Oberkommando des Heeres nach Eingang der Meldungen zu III b) laufend bis etwa Ende Dezember 1938 der angemeldete Bedarf an Bereifungen zugewiesen. Aus diesen Zuweisungen sind die Besteller zu beliefern.

V. Kosten.

Die Kosten buchen die Truppen usw. bei den zuständigen Kraftfahrbetriebsmitteln (S-Mitteln).

Für das Verrechnungsverfahren mit den Heeres-Zeugämtern gilt H. V. Bl. 1937 S. 72 Nr. 171.

VI. Anfordern der Fehlbestände für Heeresaufbau 1938.

Die Generalkommandos und Korpskommandos veranlassen die Anforderung der Fehlbestände an Bereifung für die ab 6. 10. 38 neu aufzustellenden Einheiten. Termin bei den Heeres-Zeugämtern: 1. 11. 38.

Für Heeres-Zeugämter Termin bei Oberkommando des Heeres — Wa J Rü 6 —: 15. 11. 38.

VII. Allgemeines.

1. Soweit für Kfz. aus der Neuerzeugung — insbesondere für l. Lkw. auf Einheitsfahrgestell mit der Bereifungsgröße 210—18 — Reservebereifung von den Lieferfirmen nachzuliefern sind, sind diese bei der Errechnung der Solls als vorhanden zu betrachten.
2. Die Generalkommandos und Korpskommandos melden zum 1. 9. 38 an Oberkommando des Heeres — In 6 —, ob und bei welchen Einheiten das Unterbringen und die Mitführung der Reservebereifung unter Zugrundelegung der z. Zt. zustehenden Fahrzeugausstattung Schwierigkeiten bereitet. In diesem Falle sind geeignete Vorschläge zu machen.

O. K. H., 28. 6. 38
— 76m — In 6 (IIIe).

419. Ausstattung und Ausbildung der Angestellten und Arbeiter des Heeres mit Gasmasken.

1. Zum Schutz gegen Luftangriffe werden alle beim Heer im Heimatgebiet tätigen männlichen und weiblichen Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen mit einer im Heer eingeführten Gasmaske beschleunigt ausgestattet, und zwar

   a) das Personal der Grenzabschnitte sämtlicher Wehrkreise mit Gm 30 nach Anlage Ch 4402 Blatt b,
   b) das übrige Personal mit Gm 17/18 nach Anlage Ch 4401 und Polizeigasmasken (diese Gasmaske entspricht etwa dem Muster der Gm 30). Hierbei wird nach Möglichkeit eine rassereine Ausstattung der einzelnen Wehrkreise angestrebt.

2. Nähere Anordnungen zu 1. über die Durchführung der Anforderung, Einlagerung und Ausgabe der Gm zur Ausbildung im Frieden ergehen von O. K. H. (AHA/Fz) an die Gen. Kdos. (W. Kdos.).

3. Ausbildung in der Handhabung der Gasmaske.

Die Ausbildung hat zu umfassen:

a) Verpassen, Aufsetzen, Abnehmen, Verpacken und Trageweise,
b) Behandlung,
c) Einsetzen von Klarscheiben,
d) Gasraumprobe,
e) Bewegung mit aufgesetzter Gasmaske.

Für die Durchführung der Ausbildung sind die Wehrkreiskommandos verantwortlich. Die Ausbildung ist jährlich einmal zu wiederholen.

O. K. H., 1. 7. 38
— 83 a/s 50/54 — In 9 (IIb).

420. Anordnung 31 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Lenkung des Eisenverbrauchs in der Bauwirtschaft).

Vom 7. März 1938.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung

über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Bauvorhaben, die nach der 4. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 7. November 1936 in der Fassung der Anordnung vom 23. Juli 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1936 und Nr. 169 vom 26. Juli 1937) den Arbeitsämtern angezeigt werden müssen.

§ 2.

Eisen- und Stahlerzeugnisse, soweit sie unter Ziffer 9e der vorgeschriebenen Bauanzeige anzugeben sind, dürfen für die in § 1 bezeichneten Bauvorhaben vom Bauherrn bzw. Bauausführenden erst dann bestellt, bearbeitet, zur Baustelle gebracht oder verbaut werden, wenn eine Kontrollnummer für die gesamten zur Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Eisenmengen

a) bei Bauvorhaben aus dem Zuständigkeitsgebiet der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch das Arbeitsamt dem Bauherrn bzw. Bauausführenden,

b) bei Bauvorhaben der übrigen Kontingentsträger durch den Bauherrn bzw. Bauausführenden dem zuständigen Arbeitsamt

schriftlich mitgeteilt worden ist.

Von der Vorschrift zu b sind die öffentlichen Kontingentsträger: Partei, Wehrmacht, Reichsbahn, Reichspost, Reichswasserstraßen und Reichsautobahn befreit, wenn sie selbst Bauherren sind.

Ist der Eisen- und Stahlbedarf für größere, in längeren Zeiträumen sich abwickelnde Bauvorhaben vor Baubeginn nicht zu bestimmen, so sind die Voraussetzungen für die unter b genannten Bauvorhaben der übrigen Kontingentsträger dann als erfüllt anzusehen, wenn bereits mit der Mitteilung der Kontrollnummer über die in den drei ersten Baumonaten notwendigen Eisen- und Stahlmengen dem Arbeitsamt eine schriftliche Erklärung des Kontingentsträgers vorgelegt wird, in der sich dieser verpflichtet, die gesamten zur Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Eisen- und Stahlmengen aus seinem Kontingent bereitzustellen.

§ 3.

Die Regelung des § 2 erstreckt sich auch auf alle bereits begonnenen Bauvorhaben, die vom zuständigen Arbeitsamt bisher nicht für unbedenklich erklärt sind. Bauvorhaben, für die vor dem 1. Mai 1937 die Baugenehmigung ohne eine Unbedenklichkeitserklärung des Arbeitsamts erteilt worden ist, fallen unter die Regelung des § 2 nur dann, wenn mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen worden ist. Ausschachtungsarbeiten sind nicht als Baubeginn anzusehen. Bestellungen, die nachweislich bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits vom Bauherrn oder Bauausführenden erteilt sind, dürfen ausgeführt werden. Bestellungen gelten nur dann als erteilt, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind.

§ 4.

Für ein anmeldepflichtiges Bauvorhaben dürfen Eisen- und Stahlerzeugnisse nur in Höhe der mit Kontrollnummern zugeteilten Mengen bestellt, geliefert und verbraucht werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 6

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl.

Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 23. 6. 38

— 66 b 32/12 — Wa Stab (Ib)/Wa Ro (II d).

---

421. Anordnung 32 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Normung von einzylindrigen Handpumpen)*).

Vom 11. Mai 1938.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Einzylindrige Handpumpen aller Art, wie kurze Saugpumpen, Gartenspritzpumpen, Ständerpumpen mit oder ohne Arbeitszylinder aus Eisen und Stahl jeder Art dürfen für den Inlandsbedarf nur in den Abmessungen nach DIN 5436 hergestellt werden.

§ 2.

Ersatzteile für Pumpen der in § 1 genannten Art, deren Abmessungen der DIN 5436 nicht entsprechen, dürfen für den Inlandsbedarf bis zum 31. 12. 1940 hergestellt und geliefert werden.

§ 3.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Überwachungsstelle auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Anträge sind über die zuständige Wirtschafts- oder Fachgruppe bzw. den zuständigen Reichsinnungsverband der Überwachungsstelle einzureichen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 5

Die Anordnung tritt am 15. Juni 1938 in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl.

Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 23. 6. 38

— 66 b 32/12 — Wa Stab (Ib)/Wa Ro (II d).

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

422. Anordnung 33 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Verbot der Herstellung und Verwendung von Kanalisationsgegenständen)*).

Vom 16. Mai 1938.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Die Herstellung oder Verwendung der nachstehend aufgeführten Gegenstände und ihrer Bestandteile aus Eisen und Stahl jeder Art für den Inlandsbedarf wird verboten:

I. Schachtabdeckungen für Einsteigschächte jeder Art.
Ausgenommen sind Schachtabdeckungen, die hergestellt werden
a) für Gehbahnen und für Flächen ohne Fahrverkehr, z. B. Höfe, Plätze u. dgl.,
1. aus Bandeisen in Gitterform,
2. mit höchstens 35 kg Gesamtgewicht an Eisen und Stahl jeder Art einschließlich der Bewehrung,
b) für Fahrbahnen
1. nach DIN-Blatt Nr. 1214, Form C »Runde Schachtabdeckungen mit Flanschfuß«,
2. mit höchstens 150 kg Gesamtgewicht an Eisen und Stahl jeder Art einschließlich der Bewehrung.

II. Aufsätze für Straßenabläufe.
Ausgenommen sind Aufsätze, die hergestellt werden
1. nach DIN-Blatt Nr. 1207 »Aufsatz für Straßenabläufe mit Schmalrost«, jedoch nur mit Rost Q (mit Querstäben),
2. mit höchstens 75 kg Gesamtgewicht an Eisen und Stahl jeder Art einschließlich der Bewehrung.

III. Aufsätze für Hofabläufe.
Ausgenommen sind Aufsätze, die hergestellt werden
nach DIN-Blatt Nr. 597 »Aufsatz für Hofablauf, leicht«,
nach DIN-Blatt Nr. 598 »Aufsatz für Hofablauf, schwer«.

IV. Steigeisen für Einsteigschächte jeder Art.
Ausgenommen sind Steigeisen, die hergestellt werden
1. nach DIN-Blatt Nr. 1211 »Steigeisen, kurz«, nach DIN-Blatt Nr. 1212 »Steigeisen, lang«,
2. aus Stabstahl.

V. Kellersinkkästen.
Ausgenommen sind:
1. Kellersinkkästen, die nach den DIN-Blättern Nr. 590 und Nr. 591 hergestellt werden,
2. Einzelteile (z. B. Roste, Eimer, Auslaufstutzen) für Kellersinkkästen, die aus Beton, Eisenbeton, Steinzeug u. ä. hergestellt werden.

VI. Deckensinkkästen und Badabläufe.
Ausgenommen sind:
1. Deckensinkkästen, die nach DIN-Blatt Nr. 592 hergestellt werden,
2. Badabläufe, die nach DIN-Blatt Nr. 594 hergestellt werden.

VII. Bodenabläufe mit Glockengeruchverschluß.
Ausgenommen sind Bodenabläufe, die nach DIN-Blatt Nr. 1378 hergestellt werden.

§ 2.

Die Verwendung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung vorhandenen Bestände der im § 1 aufgeführten Gegenstände ist gestattet.

§ 3.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Überwachungsstelle auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Anträge sind über die zuständige Wirtschafts- oder Fachgruppe bzw. den zuständigen Reichsinnungsverband der Überwachungsstelle einzureichen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl.
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 23. 6. 38
— 66b 32/12 — Wa Stab (Ib)/Wa Ro (II d).

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

423. Anordnung 34 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl.

(Herstellungsverbot für bestimmte Gegenstände aus verzinktem Eisen und Stahl)*).

Vom 23. Mai 1938.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Die Verwendung verzinkten Eisens und Stahls zur Herstellung nachstehend aufgeführter Erzeugnisse und ihrer Bestandteile für den Inlandsbedarf wird verboten:

1. Leitungen, einschließlich der Verbindungsstücke für
a) Gase und Druckluft,
b) kaltes Süßwasser (Trink- und Brauchwasser), soweit die Leitungsrohre eine Nennweite von mehr als 32 mm haben und
die Leitungen dazu bestimmt sind, entweder in die Erde verlegt zu werden oder
als Verbindung der Hauptwasserleitung mit dem Wassermesser zu dienen oder
in Gebäuden aller Art eingebaut zu werden; ausgenommen ist der Einbau in Wohnräume sowie in Mauerwerk unter Putz,

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

c) Klosettanlagen,
d) Abwässer,
e) Warmwasserversorgung mit Wasseraufbereitung,
f) Wasserheizungen,
g) Be- und Entlüftungseinrichtungen;

2. Dunstrohre, Entlüftungshauben, Schornsteinaufsätze;
3. Laufstege, mit Ausnahme der Stützen und Träger;
4. Gitterroste;
5. Verschalungen, Verkleidungen und Eindeckungen von Wand- und Dachflächen.
   Ausgenommen sind:
   gefalzte Blecheindeckungen für Flachdächer bis höchstens 30° Neigung,
   Rand- und Firstleisten, Maueranschlüsse, Rinnen, Rinnenhalter u. dgl.;
6. Drähte, Bänder, Gewebe und ähnliche Erzeugnisse für Kälte- und Wärmeisolierungen sowie für armiertes Glas;
7. Boiler.
   Ausgenommen sind:
   Erzeugnisse, die nach den DIN-Blättern Nr. 4801 bis 4804 ausgeführt werden;
8. Behälter für:
   a) Treibstoffe, Öle und Fette aller Art,
   b) Glykose und Sirupe aller Art (z. B. Rübensirup, Apfelkraut, Rübenkraut),
   c) Wasserglas;
9. Masten, Ausleger, Traversen, Gerüste von Freiluft-Schaltanlagen;
10. Rutschen aller Art;
11. Becherwerkseimer;
12. folgende Geräte für feste Brennstoffe:
    Schaufeln, Eimer, Behälter, Füller, Kohlensparer, Aschesiebe;
13. Kehrichtschaufeln;
14. Ofenvorsetzer (z. B. Ofenbleche, Bodenbleche), Ofenschirme, Ofenrohre;
15. Kamintüren;
16. Mäntel für Kesselöfen;
17. Ringe für hölzerne Jauchefässer;
18. folgende Haus- und Wirtschaftsgeräte:
    Wassereimer, Waschwannen, Spülwannen, Waschzober, Maschinentöpfe, Waschkessel, Ringtöpfe, Randkessel, Futterkessel, Kartoffeldämpfer, Einkochkessel, Streuwannen, Fruchtwannen, Futterschwingen, Tränkeimer, Jaucheschöpfer, Mülleimer, Voll-, Sitz- und Kinderbadewannen;
19. Bügel für Konserven- und Einkochgläser;
20. Maurerschapfen.

§ 2.

(1) Die Bestände an verzinktem Eisen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits für die im § 1 aufgeführten Gegenstände vorbearbeitet sind, dürfen innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung verarbeitet werden.

(2) Die bei Ablauf der Übergangsfrist noch vorhandenen Bestände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits für die in § 1 genannten Gegenstände vorbearbeitet waren, sind der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl, Berlin C 2, Klosterstraße 80/85, im dritten Monat nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu melden.

§ 3.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Überwachungsstelle für Eisen und Stahl auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Anträge sind über die zuständige Wirtschafts- bzw. Fachgruppe der Überwachungsstelle einzureichen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl.
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 25. 6. 38
— 66 b 32/12 — Wa Stab (Ib)/Wa Ro (II d).

---

424. 14. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl.

Vom 31. Mai 1938.

A. Ausfuhrbedarf.

Aufträge für unmittelbaren und mittelbaren Ausfuhrbedarf sind unter allen Umständen bevorzugt und fristgemäß zu beliefern. Diese Aufträge sind an keine der in dieser Anweisung genannten Fristen (Fristen für Auftragserteilung und Vorausbestellung) gebunden.

B. Quartalskontingente statt Monatskontingente.

I. Kennzeichnung der Aufträge.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1938 werden die Kontingente nicht mehr als Monatskontingente, sondern als Quartalskontingente erteilt.

Die Kontrollnummern sind daher für das Quartal auszustellen, in dem die Lieferung erfolgen soll. Das Quartal ist in römischen Zahlen anzugeben (z. B. DR ..... III/1938).

Bei jeder Bestellung (Ausfuhr-, kontingentierter und nichtkontingentierter Inlandsbedarf) ist der gewünschte Lieferzeitpunkt anzugeben.

II. Behandlung der bisher erteilten Kontrollnummer-Aufträge.

Kontrollnummer-Aufträge, die nach den bisher geltenden Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben gültig.

Die zur Lieferung für die Monate April und Mai 1938 verbuchten Kontrollnummer-Aufträge, die in diesen Monaten nicht erfüllt werden konnten, sind in den Monaten Juni bzw. Juli 1938 zur Auslieferung zu bringen.

Die zur Lieferung für den Monat Juni 1938 verbuchten Kontrollnummer-Aufträge, die in diesem Monat nicht erfüllt werden können, sind spätestens im III. Quartal 1938 zur Auslieferung zu bringen.

Aufträge mit späteren Kontrollnummermonaten als Juni 1938 gelten für das ganze Quartal, in das der Kontrollnummermonat fällt.

III. Fristen für Auftragserteilung.

1. Auftragserteilung bei den Werken und Verkaufsverbänden der Eisen schaffenden Industrie und der Gießerei-Industrie.

Die Auftraggeber sind gehalten, Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« grundsätzlich bis zum 5. des Vormonats des Quartals zu erteilen, in dem die Lieferung erfolgen soll. Sie können spätestens bis zum 5. des zweiten Quartalsmonats aufgegeben werden.

Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« dürfen von den Werken und Verkaufsverbänden nach dem 5. des zweiten Quartalsmonats zur Lieferung im gleichen Quartal nicht mehr angenommen werden (Ausnahmen vgl. Ziff. IV).

2. Auftragserteilung beim Eisen- und Stahlhandel.

a) Lagergeschäft.

Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial«, die dem Eisen- und Stahlhandel zur Lieferung ab Lager erteilt werden, dürfen nach dem 5. des zweiten Quartalsmonats zur Lieferung im gleichen Quartal nur in dem unter B. Ziff. IV. angegebenen Umfang angenommen werden.

b) Streckengeschäft.

Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« im Streckengeschäft sollen mindestens 5 Tage vor den unter Ziff. 1 genannten Fristen beim Eisen- und Stahlhandel vorliegen.

Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« im Streckengeschäft dürfen vom Eisen- und Stahlhandel nach dem 1. des zweiten Quartalsmonats zur Lieferung im gleichen Quartal nicht mehr angenommen werden.

3. Auftragserteilung bei der Eisen verarbeitenden Industrie und bei den Händlern, die deren Erzeugnisse verkaufen.

Aufträge auf Lieferung von noch herzustellenden Fertigerzeugnissen aus Eisen und Stahl sind so rechtzeitig zu erteilen, daß die verarbeitende Industrie in der Lage ist, ihrerseits bei Bestellung des »Eisen- und Stahlmaterials« die unter Ziff. 1 und 2 genannten Auftragserteilungsfristen einzuhalten.

Bei Aufträgen auf Lieferung von bereits hergestellten Fertigerzeugnissen ab Lager sind die Eisen verarbeitenden Betriebe und Händler, die Erzeugnisse dieser Industrie verkaufen, berechtigt, Kontrollnummern zu verlangen, die zur Bestellung von »Eisen- und Stahlmaterial« unter Beachtung der Auftragserteilungsfristen verwendet werden können.

IV. Ausnahmen von den Fristen für Auftragserteilung.

1. Die Fristen für Auftragserteilung gelten nicht für besonders zu fertigende Gußeinzelteile und Schmiedestücke für dringende Instandsetzungsarbeiten.

2. Für den Bedarf jedes einzelnen Betriebes können ohne Rücksicht auf die vorgeschriebenen Fristen für Auftragserteilung vom 5. des zweiten Quartalsmonats bis zum letzten des dritten Quartalsmonats insgesamt folgende Mengen »Eisen- und Stahlmaterial« ab Lager bestellt werden:

a) »Eisen- und Stahlmaterial« außer Ziff. 11 und 16 der Materialliste insgesamt bis zu 10 Tonnen,

b) Röhren, Verbindungsstücke und Flanschen (Ziff. 11 der Materialliste) insgesamt bis zu 30 Tonnen,

c) Edelstahl (Ziff. 16 der Materialliste) insgesamt bis zu 1 Tonne.

V. Auslieferung der Kontrollnummer-Aufträge.

1. Kontrollnummer-Aufträge, die bis zum 5. des ersten Quartalsmonats von den Werken bzw. Verkaufsverbänden verbucht worden sind, müssen im Kontingentsquartal ausgeliefert werden.

Kontrollnummer-Aufträge, die nach dem 5. des ersten Quartalsmonats bis zum 5. des zweiten Quartalsmonats von den Werken bzw. Verkaufsverbänden verbucht worden sind und im Kontingentsquartal nicht mehr ausgeführt werden können, sind spätestens im ersten Monat des nächsten Quartals auszuliefern.

2. Es ist verboten, Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« vor dem in der Kontrollnummer angegebenen Quartal auszuliefern.

Ausnahmen kann nur die Überwachungsstelle für Eisen und Stahl in besonders dringenden Fällen auf schriftlichen eingehend begründeten Antrag zulassen.

VI. Fristen für Vorausbestellung.

1. Kontrollnummern für Bestellungen zur Lieferung in späteren Quartalen dürfen an die weiterverarbeitende Industrie bis auf ein Jahr im voraus erteilt werden.

2. Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« zur Deckung des kontingentierten und nichtkontingentierten Inlandsbedarfs dürfen jeweils nur für ein Quartal im voraus erteilt werden, z. B.:

ab 1. Januar für das II. Quartal,
ab 1. April für das III. Quartal usw.

Den Werken und Verkaufsverbänden sowie dem Eisen- und Stahlhandel ist es untersagt, Aufträge zu einem früheren Zeitpunkt anzunehmen (Ausnahmen vgl. Ziff. VII).

3. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Erteilung, Annahme und Belieferung von Aufträgen für Kontingentsbedarf verboten ist, wenn die Aufträge nicht mit einer entsprechenden Kontrollnummer versehen sind.

VII. Annahmen zur Frist für Vorausbestellung.

1. Die »Frist für Vorausbestellung« braucht nicht eingehalten zu werden bei Aufträgen auf Lieferung

a) von Schiffsblechen und Schiffprofilen, sofern es sich um Spezifikationen für die vordringlichsten Objekte handelt,

b) von Stahlformguß,

c) der nachstehend aufgeführten Stahlrohrsorten:

1. Rohre mit Gütevorschriften und Rohre aus Sonderstahl,
2. Rohre mit abnormalen Wanddicken,
3. Qualitätsrohre für besonders hohe Beanspruchungen,
4. geschweißte Rohre über 318 mm ä. Ø.

2a) Die Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie ist ermächtigt, bei Aufträgen auf Lieferung von Vormaterial für die Herstellung von Schmiedestücken, dessen Herstellung technisch mehr als 3 Monate in Anspruch nimmt, auf Antrag Ausnahmen von der »Frist für Vorausbestellung« zuzulassen.

b) Die gleiche Ermächtigung hat die Wirtschaftsgruppe Gießerei-Industrie bei Aufträgen auf Lieferung von Gußstücken, deren Herstellung technisch mehr als 3 Monate in Anspruch nimmt.

VIII. Ersatzbestellungen des Eisen- und Stahlhandels.

1. Die vom Eisen- und Stahlhandel im Lagergeschäft für Ausfuhr- und Kontingentsträgerbedarf auf Grund von Ausfuhrkennzeichnungen oder Kontrollnummern gelieferten Eisen- und Stahlmaterialmengen sind von den Werken und Verkaufsverbänden ohne Rücksicht auf eine Referenzperiode zu ersetzen.

2. Die in Betracht kommenden Ersatzbestellungen müssen spätestens bis zum 5. des dem tatsächlichen Liefermonat folgenden zweiten Monats den Werken bzw. Verkaufsverbänden — möglichst in einer Bestellung — eingereicht werden.

3. Für Lieferungen von Nutzeisen (Ziff. II, 2 der 3. Anweisung) auf Grund von Ausfuhrkennzeichnungen oder Kontrollnummern dürfen Ersatzbestellungen nicht aufgegeben werden.

IX. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anweisung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934/28. Juni 1937.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl.
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 23. 6. 38
— 66b 32/12 — Wa Stab (Ib)/Wa Ro (II d).

425. Kraftstoffvertrag 1936
(in H. M. 1938 S. 39 Nr. 139 vom 1. 4. 38 — 31. 3. 39 verlängert).

Mit Wirkung vom 1. Juli 1938 gelten in der Berechnung der Rabatte für Kraftstoffe an Stelle der bisherigen Prozentrabatte die nachfolgend aufgeführten Pfennigrabatte:

	Gemisch	Benzin
Bei Bezug von der Zapfstelle	3 Rpf/l	2,6 Rpf/l
» » in Fässern	7 »	6,0 »
» » in Tankwagen ..	7 »	6,4 »
» » in Kesselwagen ..	8 »	7,3 »

Die genannten Beträge sind von dem jeweiligen Zonen-Zapfstellenpreis abzusetzen.

Die Regelung gilt für das gesamte Reichsgebiet, ausgenommen Österreich, und zwar für sämtliche Kraftstofflieferungen, die zum Betrieb von Landfahrzeugen der drei Wehrmachtteile bestimmt sind.

Der § 2 des Vertrages ist daher zu streichen vom 3. Absatz »Auf die abgenommene Betriebsstoffmenge ...« bis »... erfolgt alsdann eine entsprechende Nachvergütung«. Dafür ist obiger Wortlaut einzusetzen.

Mit obiger Regelung erhält die Wehrmacht auf alle Bezüge, die nach dem 30. 6. 38 verrechnet werden, den Verbands-Höchstrabatt. Die in § 3 des Hauptvertrages vorgesehene Meistbegünstigungsklausel wird daher vorerst nicht mehr wirksam.

O. K. H., 24. 6. 38
— 85d 26/10 — Wa J Rü 6 (VIa).

426. Teilnahme von Wehrmachtbeamten an Veranstaltungen der Partei.

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 25 J (I d)
Nr. 3316/38

Berlin W 35, den 31. Mai 1938.

Die starke dienstliche Inanspruchnahme der Wehrmachtbeamten während des Aufbaus der Wehrmacht hat es erforderlich gemacht, die Übernahme von Ämtern in der Partei von der Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle abhängig zu machen. (H. Dv. 22, M. Dv. Nr. 594, L. Dv. 22, K 9.)

Diese Bestimmung ist vielfach so ausgelegt worden, als ob eine Beteiligung der Wehrmachtbeamten an Veranstaltungen der Partei unerwünscht sei. Diese Auffassung ist irrig. Es ist im Gegenteil durchaus erwünscht, daß die Wehrmachtbeamten sich, soweit es ihr Dienst irgend zuläßt, besonders rege an den Veranstaltungen der Partei beteiligen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

O. K. H., 17. 6. 38
— 1 p — V 1 (I 1).

427. Übungen der Wehrmachtbeamten d. B. (Heer).

1. Oberzahlmeister d. B., die in der alten Wehrmacht aktive Zahlmeister oder Intendantursekretäre waren, dürfen die Beförderungsübung zum Stabszahlmeister d. B. vor den Pflichtübungen, zu denen sie nach der Ernennung zum Oberzahlmeister d. B. verpflichtet sind, ableisten.

2. Zahlmeister d. B., die in der alten Wehrmacht als Unterzahlmeister, Unterinspektoren oder Beamtenstellvertreter mindestens 2 Jahre in Stellen für obere Beamte verwendet wurden und ohne ihr Verschulden nicht die Bestallung zum Feldinspektor oder Hilfsbeamten erhalten haben, dürfen die Beförderungsübung zum Oberzahlmeister d. B. vor den Pflichtübungen, zu denen sie nach der Ernennung zum Zahlmeister d. B. verpflichtet sind, ableisten.

O. K. H., 20. 6. 38
— 25 e 19 — V 1 (IX).

428. Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang.

(O. K. W. $\frac{12.i\,10.\,10}{1800/38}$ AHA/Abt E(I/II) v. 15. 3. 38 H. M. 1938 S. 44 und S. 101 Nr. 283), soweit Wehrmachtbeamte (Heer) in Frage kommen.

Zu A I 1b und d.

Bei der Vorlage von Anträgen auf Versetzung eines Wehrmachtbeamten im Offizierrang in den Ruhestand oder auf Auflösung des Beamtenverhältnisses aus einem anderen ehrenvollen Grunde sind von den Generalkommandos oder Wehrkreisverwaltungen Vorschläge zu machen, ob diese Beamten z. V. zu stellen sind.
(Vgl. aber Abschnitt B und die Zusätze dazu weiter unten.)

Zu A II.

Die Richtlinien zu Abschnitt A II der Durchführungsbestimmungen auf Seite 50 H. M. 1938 unter A finden sinngemäß auch bei der Entscheidung über z. V.-Stellung von Wehrmachtbeamten Anwendung.

Als Wehrmachtbeamte z. V. kommen auch solche Personen nicht in Frage, die im förmlichen Dienststrafverfahren mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden sind.

Zu A IV 1.

Die ehemaligen Feldbeamten im Offizierrang führen die Bezeichnung »Feldverwaltungsrat z. V.«, wenn sie in Beamtenstellen des höheren Dienstes, »Feldverwaltungsinspektor z. V.«, wenn sie in Beamtenstellen des mittleren Dienstes während des Krieges verwendet worden waren.

Zu A IV 3d.

Über Wehrmachtbeamte z. V. sind Personalnachweise nach H. Dv. 294 Muster 1 und 2 sinngemäß wie für Offiziere d. B. zu führen.

Zu A IV 4 Abs. 2.

Die zu Übungen einberufenen Wehrmachtbeamten z. V. unterliegen den nach dem Wehrgesetz, der M. St. G. O., dem M. St. G. B. und den mil. Disziplinarstrafordnungen für Wehrmachtbeamte geltenden Bestimmungen.

Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen des R. K. M. und Ob. d. W. v. 6. 3. 36 Nr. 6580/36 Allg. E II Abschnitt III ohne deren Ziffern 1 und 6.

Zu A IV 5 Abs. 2.

Die Wehrmachtbeamten z. V., die früher aktive Beamte der alten Wehrmacht waren, tragen die Schulterstücke der Wehrmachtbeamten d. B. der neuen Wehrmacht mit Dienstgradabzeichen, die denen entsprechen, die sie zuletzt im aktiven Dienst getragen haben oder die ihnen beim Ausscheiden verliehen wurden.

Die Wehrmachtbeamten z. V., die früher Feldbeamte im Offizierrang waren, tragen als Feldverwaltungsrat z. V. die Schulterstücke der Wehrmachtbeamten d. B. der neuen Wehrmacht mit den Dienstgradabzeichen nach Spalte 6 Anlage 1 der Verordnung vom 22. 12. 34 (H. M. 1935 S. 1 ff.) — wie ein Hauptmann —, als Feldverwaltungsinspektor z. V. wie vor, jedoch nach Spalte 7 mit den Dienstgradabzeichen wie ein Oberleutnant.

Durften die genannten Wehrmachtbeamten z. V. als Feldbeamte höhere Dienstgradabzeichen tragen, so können sie die Verleihung dieser höheren Dienstgradabzeichen auf dem Dienstwege bei dem O. K. H. unter Beifügung von Unterlagen beantragen.

Alle Wehrmachtbeamten z. V. tragen unter den Schulterstücken 2 Tressen nach dem Muster für Verabschiedete, sofern nicht A IV, 5 Abs. 1 zutrifft.

Zu B.

Die Überführung zu den Wehrmachtbeamten d. B. ist beim O. K. H. zu beantragen. Bei Wehrmachtbeamten, die nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand treten, haben die vorgesetzten Dienststellen dazu Stellung zu nehmen, ob diese Beamten geistig und körperlich noch genügend rüstig sind.

Für welche Beamtengruppen ein Beurlaubtenstand eingerichtet ist, ergibt § 1 der Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten d. B. des Heeres.

O. K. H., 25. 6. 38
— 25 e 21 — B 1 (IX).

---

429. Statistik über die Vergebung öffentlicher Aufträge.

Die Bestimmungen über das Auftragsmeldeverfahren (H. M. 1936 S. 103 Nr. 351 und H. M. 1937 S. 61 Nr. 168) gelten auch für die ab 1. 7. 38 in das Land Österreich vergebenen Aufträge.

O. K. H., 29. 6. 38
— g 65 a 16/10 — B 3 (XV a).

---

430. Waffenlehrgänge für Oberfähnriche.

Die Waffenlehrgänge für Oberfähnriche bei den Waffenschulen schließen bereits am 10. August 1938.

O. K. H., 23. 6. 38
— 36 a — In 1 (II).

---

431. Kriegsstärke- und Ausrüstungsnachweisung.

Zur Klärung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die bisherige Einheit Nr. 834 »Fernsprechkompanie c (mot)« vom 16. 10. 38 ab die Nr. 844 und die Benennung »Feldfernkabelkompanie c (mot)« erhält. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Namensänderung.

Die jetzigen K. St. N. und K. A. N. 834 vom 1. 10. 37 ändern sich inhaltlich nicht und gelten ab 16. 10. 38 für die Einheit Nr. 844.

Die F. St. N. und F. A. N. 0834 werden durch vorstehende Änderung nicht berührt.

O. K. H., 20. 6. 38
— 72/88 — AHA St. A. N.

---

432. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 90 — »Versorgung des Feldheeres, Teil I vom 1. 6. 38 — N. f. D.
   H. Dv. g 90 — »Versorgung des Feldheeres, Teil II — Zahlenangaben — vom 1. 6. 38.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

H. Dv. 90 1. — Entwurf — vom 1. 4. 1935 N. f. D.
H. Dv. 90 2. — Anhang — vom 1. 5. 1936 N. f. D.
H. Dv. 90 3. — Abschn. M — vom 12. 6. 1936. N. f. D.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 99 — N. f. D. — (Verschlußsachenvorschrift) zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 sind bei der H. Dv. 90 auf Seite 17 in Spalte 2 alle Angaben zu streichen und dafür zu setzen:

»Versorgung des Feldheeres, Teil I vom 1. 6. 1938.«

In der H. Dv. g 1 vom 1. 4. 38 sind auf Seite 23 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen.

2. H. Dv. 119/152 — N. f. D. »Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitzgranate Stahlguß.« Vom Januar 1938.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 37 einzutragen:

in der ersten Spalte »119/152«, darunter »N. f. D.«, in der zweiten Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

3. H. Dv. 202/1 — N. f. D. 15 cm Kanone 16 und 15 cm Kanone 16, vereinfachte Unterlafette — Band 1 — Beschreibung von 1938.

H. Dv. 202/2 — N. f. D. — wie vor Band 2: — Abbildungen — wird in Kürze versandt.

In der H. Dv. 1a Seite 76 bei H. Dv. 202 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen; unter H. Dv. 202/1 ist einzusetzen: »N. f. D.«

4. D 613/12 — N. f. D. »Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzereinheiten, Teil 12, Anweisung für den Funkverkehr der Panzerverbände (Panzer-Brigade, -Regiment, -Abteilung, selbst. Panzer-Abteilung usw.) vom 1. 4. 1938« (1. Entwurf).

In der D 1 Seite 94 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum handschriftlich einzutragen. Unter die Nummer ist zu setzen »N. f. D.«

Die vollzogene Eintragung ist in der D 1 Seite 152 unter lfd. Nr. 193 zu vermerken.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 298/25 — Beladeplan für einen Schallauswerte-kraftwagen I (Kfz. 62) (Schallausw. Kw. I [Kfz. 62]). 3. 1. 1938.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 298/25 — N. f. D. Beladeplan für einen Schallauswerte-Kraftwagen I (Kfz. 62) (Schallausw. Kw. I [Kfz. 62]). 27. 2. 1937.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß Vorbemerkungen 7 b der D 1 zu vernichten.

In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist auf Seite 51 in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum entsprechend zu berichtigen, in Spalte 1 ist »N. f. D.« zu streichen.

Die vollzogene Eintragung und Streichung ist gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 auf Seite 152 unter lfd. Nr. 197 zu vermerken.

433. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1 bis 15 zur H. Dv. 398 N 1 — N. f. D. — vom März 1938.

»N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Nachrichtengerät (G. Verz. N.) Teil 1 Ziff. 20 Bespannfahrzeuge und Handwagen Ziff. 21 Kraftfahrzeuge Anhang: Heeresübliche Kraftfahrzeuge für Nachrichtenzwecke«, von 1937.

Deckblätter Nr. 1 bis 53 zur H. Dv. 398 N 2 — N. f. D. — vom März 1938.

»N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Nachrichtengerät (G. Verz. N.) Teil 2 Fernsprechgerät — Ziffer 24 a —« von 1937.

Deckblätter Nr. 1 bis 6 zur H. Dv. 398 N 3 — N. f. D. — vom März 1938.

»N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) (G. Verz. N.) Teil 3 Funkgerät — Ziffer 24 b —« von 1937.

Deckblätter Nr. 1 bis 7 zur H. Dv. 398 N 4 — N. f. D. — vom März 1938.

»N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Nachrichtengerät (G. Verz. N.) Teil 4 Blinkgerät — Ziffer 24 c —« von 1937.

Deckblätter Nr. 1 bis 5 zur H. Dv. 398 N 5 — N. f. D. — vom März 1938.

»N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) (G. Verz. N.) Teil 5 Nachrichtengerät Leucht- und Signalmittel, Nachrichtengeschosse, Sichtzeichen — Ziffer 24 d —« von 1937.

Deckblätter Nr. 1 bis 15 zur H. Dv. 398 N 6 — N. f. D. — vom März 1938.

»N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Nachrichtengerät (G. Verz. N.) Teil 6 Brieftauben- und Heereshundegerät — Ziffer 24 e und 50 —« von 1937.

Deckblätter Nr. 1 bis 12 zur H. Dv. 398 N 7 — N. f. D. — vom März 1938.

»N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Nachrichtengerät (G. Verz. N.) Teil 7 Truppenwerkzeug und Gerät verschiedener Art für Nachrichtenzwecke,
Beleuchtungsgerät für Nachrichtenzwecke,
Wirtschaftsgerät für Nachrichtenzwecke,
Sonderschreib-, Zeichen- und Umdruckgerät für Nachrichtenzwecke,
Zeltgerät für Nachrichtenzwecke — Ziffer 24 a bis c, 26, 39, 44 und 58 —« von 1937.

Die Ausgabe der Deckblätter ist in der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35, Seite 127 und 128 bei H. Dv. 398 N 1 — N 7 in Spalte 4 zu vermerken.

II. Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1343 bis 1368 für die Anlagenbände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 533, J 537, J 605, J 606, A 1, A 21, A 23, A 107, A 113, A 578, A 579, A 3807, A 3819, A 3821, A 3827, A 3831, A 3837, P 141, N 1091, N 2010, N 2012, N 2014, N 2015, N 3932, HVA 901.

434. Außerkraftsetzung einer Vorschrift.

Die H. Dv. g 12 vom 27. 6. 1935 ist am 1. Mai 1938 außer Kraft getreten und gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

Auf den Blättern »Funkbetriebsunterlagen A bis C« ist unter I die Zeile lfd. Nr. 3, auf dem Blatt »Funkbetriebsunterlagen D« die Zeile lfd. Nr. 3 mit allen Angaben zu streichen.